

1955: GEBURTSSTUNDE DER GRUNDSTEUER

Große Pläne mit der Grundsteuer – und seit 50 Jahren vergessen

Die österreichische Grundsteuer ist als Abgabe auf inländischen Grundbesitz konzipiert und wurde durch das Grundsteuergesetz 1955 (BGBl. Nr. 149/1955) bundeseinheitlich als „gemeindeeigene Abgabe“ geregelt. Sie trat im Jahr 1955 – noch vor der Unabhängigkeit Österreichs – in Kraft.

Die Besteuerung von Grundbesitz hat in Österreich eine lange Tradition. Bereits im 18. Jahrhundert führten Maria Theresia und Joseph II. erste Katastersysteme ein, um eine gerechte Besteuerung des Grundbesitzes zu ermöglichen. Der Josephinische Kataster von 1785 diente der einheitlichen Erfassung und Besteuerung des gesamten Grundbesitzes im Reich. Später, zwischen 1817 und 1861, wurde der Französische Kataster erstellt, der detailliert alle Grundstücke des Kaisertums Österreich erfasste und als Grundlage für die moderne Grundsteuerbemessung diente.

Die heutige Grundsteuer wurde durch das Grundsteuergesetz von 1955 bundeseinheitlich geregelt und trat im selben Jahr in Kraft. Sie ist eine ausschließliche Gemeindeabgabe, deren Erträge vollständig den Gemeinden zufließen. Die Steuerbemessung basiert auf Einheitswerten, die seit den 1970er-Jahren nicht mehr aktualisiert wurden, was zu einer Diskrepanz zwischen den festgelegten Werten und den tatsächlichen Marktwerten führt.

Die „Grundsteuer A“ betrifft ausschließlich land- und forstwirtschaftliches Vermögen, die „Grundsteuer B“ bezieht sich auf das sogenannte Grundvermögen, das nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzt wird. Sie ist es, um die sich seit 50 Jahren teils heftige Diskussionen drehen.

DER ZWECK DER GRUNDSTEUER WAR UND IST KLAR:

KLAR: Die Einführung der Grundsteuer verfolgte mehrere Ziele:

- **Finanzierung der öffentlichen Haushalte:** Die Grundsteuer stellt eine wichtige Einnahmequelle für die Gemeinden dar und ermöglicht die Finanzierung kommunaler Aufgaben und Dienstleistungen.

- **Gerechte Besteuerung:** Durch die Erfassung und Bewertung des gesamten Grundbesitzes sollte eine gleichmäßige Verteilung der Steuerlast erreicht werden, unabhängig von der sozialen Stellung des Grundeigentümers.
- **Transparenz und Dokumentation:** Die Einführung von Katastersystemen ermöglichte eine genaue Dokumentation von Grundstücken und Eigentumsverhältnissen, was nicht nur für steuerliche Zwecke, sondern auch für rechtliche und planerische Belange von Bedeutung war.

AUSNAHMEN VON DER GRUNDSTEUERPFlicht.

Es gibt bestimmte Ausnahmen von der Grundsteuerpflicht, die entweder dauerhaft oder

